

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 2

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellten Zeit oder Arbeitsdauer die Maschine vollkommen selbsttätig ausrückt, indem der mit einem Kettchen versehene Hebel nach oben schlägt und den Ausrücker der Maschine auslöst. Gleichzeitig wird durch ein lautes Glockenzeichen der an dem Hebel angebrachten Glocke der Walker herbeigerufen. Der Kontrolleur ist auf einem kleinen Konsol montiert und einen Riemenantrieb von 25 mm Riemenbreite mit der Maschine verbunden. Ein Anhalten der Maschine beim Nachsehen, Messen, Verlegen der Ware usw. hat auf den Kontrolleur keinen Einfluß, da er beim Stillstand der Maschine von selbst gleichfalls stillsteht. Es wird also jede Unterbrechung, ebenso jede Arbeitspause, Betriebsstörung usw. mitgezählt, nur die produktive Arbeitsdauer wird berücksichtigt.

Infolge der Vielseitigkeit der Gewebe, die gewalkt werden, sind auch die Anforderungen, die an die Walkmaschinen gestellt werden, verschiedenartig. Beim Bearbeiten von schwer zu walkender Ware ist man auf die Erhöhung der Produktion bedacht gewesen und hat Walkmaschinen konstruiert, die besonders für schwer zu walkende Gewebe bestimmt sind. Durch die erhöhte Durchgangsgeschwindigkeit des Gewebes in den neueren Walken wird die Walkdauer verkürzt. Dadurch entfällt die Ware weniger und die Qualität wird besser. Demzufolge verschwindet das Vorurteil, daß bei langsamem Walkprozeß der Walkeffekt besser werden müsse. Man ist heute von der Universalwalke abgekommen und muß mit mehreren verschiedenartigen Walkmaschinen ausgerüstet sein, wenn man bei der Ausrüstung der großen Verschiedenheit der Warenarten den höchsten Nutzeffekt bei Erhalt von erstklassigen Qualitäten herausholen will. Die verschiedenartige Konstruktion der Walken ist nicht nur durch die Art der Gewebe, der Produktion und der gleich zu bearbeitenden Stücke bestimmt, sondern auch von der gebräuchlichen Walkmethode der gleichzeitigen Verwendung der Maschine zum nachfolgenden Waschen usw. Das Waschen auf der Walkmaschine wird besonders beim Bearbeiten solcher Gewebe angewandt, die nur wenig gewalkt werden und demzufolge nur ganz kurze Zeit auf der Maschine laufen. Wenn beide Arbeitsvorgänge, Walken und Waschen, auf ein und derselben Maschine vorgenommen werden können, so kommt eine eigens zu diesem Zwecke gebaute Walkmaschine in Anwendung. Es ist nun allerdings für viele Gewebe nachteilig, dieselben sehr naß zu walken und auf der Walkmaschine zu waschen, denn es wird die Temperatur herabgemindert und die gleichmäßige Beförderung der Ware durch die Zylinder benachteiligt, wodurch eine Verlängerung des Walkvorganges bedingt wird. Allerdings hängt die Produktion und der Ausfall der Ware nicht allein von der Konstruktion der Walkmaschine ab, sondern sehr wesentlich von der Vornahme des Walkprozesses und der Umsicht der Walkers. Die Stellung der Walkorgane und die rechtzeitige Zugabe geeigneter Walkflüssigkeit ist von großer Bedeutung. Aber immerhin muß die Maschine derart beschaffen sein, daß der erforderliche Druck auf Zylinder und Stauchapparate ohne Schwierigkeit und schnell erreicht werden kann.

Die modernen Walkmaschinen sind ferner mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen, damit Schäden in der Ware vermieden werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, denn bei der Walkmaschine liegt der Hauptmechanismus verdeckt, sodaß vorkommende Störungen nicht sofort wahrzunehmen sind. Wird z. B. die Ware nicht im richtigen Verhältnis in der Maschine gefördert, was infolge zu starker Längenstauchung oder Verschlingung der Ware bei zu nasser Behandlung vorkommen kann, so entstehen die gefürchteten Scheuerstellen. Man hat demzufolge an den Maschinen eine Antifrikitionsvorrichtung angebracht. Durch diese wird die Maschine selbsttätig abgestellt, wenn das Gewebe anfängt, langsamer zu laufen, als es der Tourenzahl des Zylinders entspricht. Durch den Kompensationsausrücker stellt die Maschine nicht ab, wenn infolge einer sich lösenden

Verschlingung durch einen Anstoß der Ware die Brille gehoben wird. Die Maschine wird nur dann ausgerückt, wenn eine feste Verschlingung der Ware eingetreten und eine Lösung durch Eingreifen des Walkers erforderlich ist. Des weiteren hat man Vorrichtungen zum Verlegen der Ware angebracht, wodurch das Recken während des Walkens und das Verlegen der Ware durch den Walker in Wegfall kommt.

Firmen-Nachrichten

— **Zürich.** *Aerograph A.-G. (Aerograph S. A.)*, in Zürich. In ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Januar 1920 haben die Aktionäre eine Revision einiger §§ der Gesellschaftsstatuten beschlossen. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber ergeben sich folgende Änderungen: Die Firma lautet nun *Handbatik & Aerograph A.-G.* Zweck der Gesellschaft ist: a) die Herstellung von Batikfärbereien und Batikbearbeitungen auf Materialien und Artikeln jeglicher Art, wie Textilwaren, Hartwaren, Papier, Holz, Glas, Leder, Metall, Keramik, Steingut usw., auf welche sich die eigenen, geheimen Verfahren und Herstellungsmethoden anwenden lassen; b) die Anwendung des Aerographieverfahrens auf alle erdenklichen Materialien und Artikel des allgemeinen Bedarfs. Die Gesellschaft kann alle mit diesen Fabrikationen direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte abschließen. Die Verwaltung besteht aus 1–3 Mitgliedern. Henri Suter, jr., Heinrich Suter-Boßhard und Ernst Morf sind aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, deren Unterschriften werden annulliert. Als Verwaltung und zugleich Direktor ist ernannt: August Stolz, Kaufmann, von Buckten (Baselland) in Kilehberg bei Zürich. Der Genannte führt Einzelunterschrift. Das Geschäftslokal befindet sich nun in Zürich 8, Hammerstraße 20.

— Die Firma *Landolt, Rhyner & Co.*, in Zürich 1, Rohseide-Industrie (Spinnerei, Zwirnerei und Handel), Gesellschafter: Carl Rudolf Landolt-Rütschi, Robert Rhyner-Appenzeller und Ernst Strehler, ist infolge Hinschiedes der Gesellschafter Carl Rudolf Landolt-Rütschi und Robert Rhyner-Appenzeller und daheriger Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Kollektivgesellschaft unter der Firma „Landolt & Strehler“ in Zürich 1.

Witwe Mina Landolt geb. Rütschi, von Zürich, in Zürich 2, und Ernst Strehler, von Uster, in Zürich 8, haben unter der Firma *Landolt & Strehler*, in Zürich 1, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1920 ihren Anfang nahm. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Kollektivgesellschaft unter der Firma „Landolt, Rhyner & Cie.“, in Zürich 1. Rohseide-Industrie (Spinnerei, Zwirnerei und Handel). Stadthausquai 11, zum Metropol. Die Firma erteilt Prokura an *Paul Wissmann*, von Zürich, in Zürich 2.

— Die Firma *Schoeller & Co.*, in Zürich 7, verzeigt als nunmehrige Geschäftsnatur: Kammzugfärberei, Kämmerei und Streichgarnspinnerei.

Deutschland. Augsburg. *Spinnerei und Weberei Bach & Bloch.* Die unter dieser Firma errichtete offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Augsburg hat zum Gegenstand die fabrikmäßige Herstellung von Webwaren, den Großhandel sowie den Export und Import von Webwaren. Gesellschafter sind Kommerzienrat *Ferdinand Bach* und *Wilhelm Bloch*. An Helmut Bloch, Edmund Bach, Adam Kaeppler, Karl Hornstein und Ralph Bach ist je Einzelprokura erteilt.

Diese Baumwollweberei hatte ihren Sitz in Mühlhausen i. E. und die Weberei und Spinnerei in einem der Seitentäler der Vogenesen. Wahrscheinlich bezweckt man mit dieser Verlegung nach Augsburg die Sicherung der deutschen Kundschaft.

Italien. Die *Società Italiana Ernesto De Angeli* in Mailand hat für Süditalien eine spezielle Verkaufsorganisation unter der Firma «*Sezione Vendita per l'Italia Meridionale*» gegründet und mit deren Leitung Herrn Massimiliano Orelli betraut.

Mitteilung der Chefredaktion.

*Urteil des Einzelrichters in beschleunigtem Verfahren, Dr. O. Lutz,
in Sachen*

*Verband der Angestellten der Schweizer. Seidenindustrie, Zürich,
Präsident Dr. Hans Zoller, Zürich 8
gegen*

1. *Fritz Kaeser, Chefredaktor, Metropol, Zürich 1, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. R. Stähelin, Zürich 1*

2. *Paul Heß, Buchdruckerei, Schiffände 22, Zürich 1.*

Mit Eingabe vom 29. Dezember 1919 hatte der Kläger das Gesuch gestellt

1. es seien die Beklagten durch richterlichen Befehl anzuweisen, jeweilen Bürstenabzüge jeder einzelnen herauszugebenden Nummer der „Mitteilungen“ einer dreigliedrigen Zensurkommission des Klägers in drei Exemplaren zum Zwecke der Zensur zur Verfügung zu stellen;
2. es sei gegenüber den Beklagten ein richterliches Verbot zu erlassen, bis auf weiteres No. 24 und folgende Nummern der „Mitteilungen“ nicht erscheinen zu lassen.

Nach Anhören der beiden Parteien und nach Einsicht der vorliegenden Akten ist folgendes Urteil gefällt worden:

1. Begehren No. 1, es seien von den Beklagten Bürstenabzüge der herauszugebenden Nummern der „Mitteilungen“ in drei Exemplaren der dreigliedrigen Zensurkommission zum Zwecke der Zensur zur Verfügung zu stellen, ist abzuweisen. Statuten und Protokolle des Klägers sowie Verträge, auf welche das Begehren, soweit tatsächliche Verhältnisse, z. B. die Stellung des Beklagten Kaeser als Chefredaktor zum Verband, die Rechte der übrigen Organisationen auf die Herausgabe der „Mitteilungen“, die Beschlüsse des Vorstandes mit Bezug auf die Bestellung einer Zensurkommission, die Rechte des Vorstandes gegenüber dem Chefredaktor usw. in Betracht kommen, sich stützt, hat der Kläger trotz Aufforderung vom 8. Januar 1920 *nicht mehr* vorgelegt; dem Richter ist damit die Möglichkeit genommen, die tatsächlichen Vorbringen des Klägers, soweit sie sich auf diese Akten stützen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, insbesondere ist er nicht in der Lage, festzustellen, ob die vom Beklagten Kaeser bestrittene Behauptung, dieser habe sich gegenüber dem Vorstand verpflichtet, Zeitungsartikel, welche auf die Tätigkeit des Verbandes Bezug haben, vor der Drucklegung dem Vorstande zu unterbreiten, richtig ist. Lediglich mit dem Eigentums- und Verlagsrecht des Klägers kann das Begehren nicht begründet werden. Was der Kläger verlangt, ist weder ein Ausfluß des Verlags- noch des Eigentumsrechts, sondern vielmehr ein *Eingriff in die Rechte und Befugnisse des Chefredaktors*, denn das Begehren befaßt sich mit dem redaktionellen Inhalte der „Mitteilungen“, für die der Redaktor die alleinige Verantwortung trägt und für die er der Generalversammlung, weil von dieser gewählt, verantwortlich ist.

Endlich fällt in Betracht, daß der Artikel in No. 23 der „Mitteilungen“, aus dem der Vorstand des Klägers sein Vorgehen herleitet, auch materiell keine Handhabe bietet, um sowohl Begehren No. 1 als auch Begehren No. 2 zu schützen. Der Artikel „Interessengemeinschaft und Standespolitik“ gibt die subjektive Auffassung des Verfassers über die moderne Angestelltenbewegung speziell mit Bezug auf den klägerischen Verband wieder; wenn er dabei auch die Vorgänge aus der jüngsten Zeit, speziell der Generalversammlung vom 6. Dezember 1919 bespricht, so ist das sein gutes Recht; er ist berechtigt, die Mitglieder des Verbandes aufzuklären. Wenn der Präsident und der Vorstand des Verbandes mit der Auffassung des Redaktors nicht einig gehen, so stehen auch ihnen die „Mitteilungen“ zur Verbreitung ihrer Auffassung zur Verfügung. Auf dem Wege der Einführung einer Zensur die freie Meinungsäußerung des Redaktors unter Bezugnahme auf Verlags- und Eigentumsrechte an einem offiziellen Organ verschiedener Organisationen, das periodisch erscheint, zu beschneiden, widerspricht den Rechten des Redaktors. Wenn der Verband mit den Anschauungen und der redaktionellen Tätigkeit des Redaktors nicht einverstanden ist, mag er von seinen vertraglichen Rechten, Kündigung, eventuell vorzeitige Entlassung, Gebrauch machen.

2. Aus den gleichen Erwägungen ist auch Begehren No. 2, es sei dem Beklagten zu untersagen, No. 24 und folgende der „Mit-

teilungen“ erscheinen zu lassen, zu verwerfen. Ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Verbot einer materiellen Unterlage bedarf, die der Kläger zu geben unterlassen hat — der zitierte Artikel genügt hiezu nicht, denn sonst hätte der Präsident des Verbandes wohl nicht ohne weiteres in die Herausgabe der No. 24 eingewilligt — haben auch die übrigen Organisationen, insbesondere auch nach der Darstellung des Klägers, die *Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil* ein Interesse am regelmäßigen Erscheinen der „Mitteilungen“, denn sie steht mit dem Kläger über die Herausgabe in einem ungekündigten Vertragsverhältnis. Inwiefern das Verbot auf Grund von § 296 der Zivilprozeßordnung zu erlassen wäre, ist nicht verständlich.

3. Bei dieser Sachlage ist auf die weiteren Einreden der Beklagten nicht einzutreten.

Die Kosten sind, dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, dem Kläger aufzulegen und er ist überdies zu verpflichten, die Beklagten für Umtriebe angemessen zu entschädigen. Hiebei fallen allerdings, entgegen der Auffassung des Vertreters des Beklagten Kaeser, die diesem infolge des Erlasses des Zirkulars vom 30. Dezember 1919 erwachsenen Kosten nicht in Betracht.

verfügt:

1. Die Begehren des Klägers werden abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf
Fr. 30.— festgesetzt; die übrigen Kosten betragen:
„ 2.10 Vorladungsgebühren
„ 27.20 Schreibgebühren
„ 3.70 Stempel und
„ 2.50 Porto

Fr. 64.50

3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Der Kläger hat den Beklagten Kaeser mit Fr. 50.— und den Beklagten Heß mit Fr. 5.— für Umtriebe zu entschädigen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung ist unter Beilegung derselben sowie allfälliger Belege inner 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der II. Kammer des Obergerichtes Zürich schriftlich und im Doppel einzureichen.

Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil. Der Vorstand hielt Sonntag den 18. Januar in Zürich eine Sitzung wegen der bekannten „Affäre“ ab. Das Ergebnis derselben ist in folgendem Brief ersichtlich:

Wattwil, den 20. Januar 1920.

Herrn Dr. ZOLLER, Präsident
des Verbandes der Angestellten der Schweiz. Seiden-Industrie,
ZÜRICH.

Unserer auch an Sie ergangenen Einladung gemäß, fand am Sonntag den 18. dies, nachmittags halb 2 Uhr, eine Kommissionsitzung der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil statt. Aus den Verhandlungen ging folgendes Resultat hervor:

Wir betrachten uns noch immer auf dem Boden des Vertrages stehend, den unsere Vereinigung mit dem Verein ehemaliger Seidenwebschüler von Zürich am 31. Oktober 1909 abgeschlossen hat und der bisher keine Veränderung erfuhr.

Die Umgestaltung Ihres Vereins ist für die Wattwiler so lange noch nicht von Bedeutung, bis uns eine offizielle Mitteilung darüber die vollendete Tatsache zur Kenntnis bringt. An Hand derselben hätten wir erst zu prüfen, ob der bestehende Vertrag weiter in Kraft bleiben kann.

Maßgebend für die Wattwiler ist namentlich der Artikel 7 des Vertrages der da lautet:

„In Streitfällen entscheidet der Spruch eines Schiedsgerichtes, bestellt aus je zwei gleichen Teilen der beiden Vereinigungen, welche Teile von sich aus einen neutralen Vorsitzenden bestimmen.“

Bei Behandlung von Zeitungsangelegenheiten in jedem Vereine sollen wo möglich die sämtlichen Redaktionsmitglieder anwesend sein.“

Es kann demnach also keine Zensurkommission eingesetzt werden; *wir verwahren uns energisch gegen eine solche.*

Der Ihnen dazu anlaßgebende Artikel des Herrn Kaeser wird unsererseits als sehr vernünftig, und unserer Sache nur förderlich betrachtet. Herr Kaeser gilt für uns überhaupt als die Seele des Zusammenschlusses zum Zwecke der Hebung schweizerischen Textil-Industrie sowohl wie unseres gemeinsamen Organs, dem er bisher unschätzbare Dienste leistete.

Wir proponieren Ihnen daher eine vollkommen friedliche Ausinandersetzung mit ihm. Dieselbe erlauben wir uns auch gegenüber unseren Geschäftsinhabern zu empfehlen.

Möge die Zeitung *ein Fachblatt* bleiben wie bis anhin. Wenn Sie an die Seiden-Industriellen gelangen wollen, geht es wohl am besten auf dem Wege eines vertraulichen Zirkulaires. Dann erfährt nicht die ganze Welt von sogenannten Mißständen in der Schweiz, die sich nur auf wenige Prinzipale bzw. auf verhältnismäßig wenige und jüngere Angestellte beziehen. Der Kampf unserer Industrie ist und wird ohnedies schwer genug.

Dabei bekennen wir, daß uns die gute Absicht Ihres Vorhabens, die Besserung der finanziellen Lage des Angestelltenpersonals scharf ins Auge zu fassen, im allgemeinen nur sympathisch sein kann, denn auch uns liegt das Wohl der zwischen dem Arbeiter und Chef die Verbindung schaffenden, so überaus wichtigen Hilfskräfte sehr am Herzen.

Sollten Sie jedoch einen von unserer Auffassung abweichenden Weg vorziehen, unser Blatt zu anderen als friedlichen und fachlich orientierenden Tendenzen benützen wollen, so müssen wir unsere Zustimmung ausdrücklich vorbehalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung unserer Vereinigung wird dann entsprechende Beschlüsse fassen müssen.

Vielleicht sind Sie in der Lage, uns schon bald Bescheid zu geben, und sollte es Ihnen angenehm sein, an einer Ihrer demnächst stattfindenden Versammlung teilzunehmen, bei der das zukünftige Verhältnis der Zürcher und Wattwiler Ehemaligen zur Sprache kommt, so werden wir versuchen, uns darauf einzurichten.

An unserem guten Willen soll es nie fehlen; wir setzen denselben auch bei Ihnen voraus und begrüßen Sie hochachtungsvoll

A. Frohmader

Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

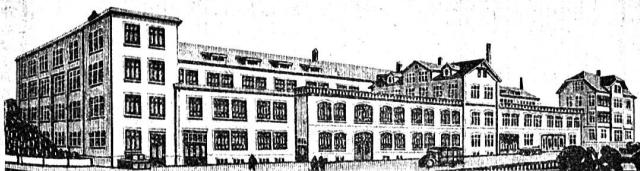
Ventilator A.G.

früher Fritz Wunderli, Uster & A. Kündig, Zürich u. Basel

Stäfa
baut
vorteilhaftest

Ventilatoren
Luftturbinen
für alle Verhältnisse

Größte Spezialsfabrik
Zürich 1894 + Goldene Medaille + Bern 1914

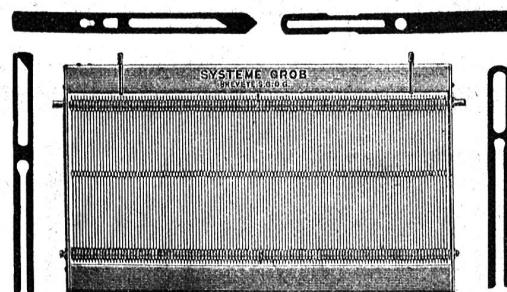


GROB & C°

HORGEN (Schweiz)

Telegramme: GROBCO - Code A. B. C. 5th Ed.

GEGRÜNDET 1890



Grob'sche Original Flachstahlitzen

Patente im In- und Auslande

Gelötete Stahldrahtlitzen jeder Art

♦ **Geschirr-Rahmen und Zubehör** ♦

Lamellen für Kettfadenwächter mit Spezial-Politur

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Presspan in Tafeln, für Appretur

Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken

Ia geleimter Jacquardkarton

Stickkarton, Ratierekarten

Für eine Webutensilienfabrik wird ein mit der Herstellung von

Webeblättern aller Art

(möglichst auch von Zwirngeschirren) durchaus vertrauter und zuverlässiger

Arbeiter oder Vorarbeiter gesucht.

Offerten unter Chiffre O. P. 1756 an die Expedition ds. Bl.

Webereifachmann

Schweizer, mit langjährigen techn. und prakt. Erfahrungen, mit der Fabrikation von Seiden-Kleidern, Ganz- und Halbseidenen Herren- und Damenfutterstoffen, Revers Fantaisie sowie Aermelfutterstoffen (auch aus Eisengarn) aufs beste vertraut, sucht Anstellung als Webereileiter oder Disponent bei Firma, welche obige Artikel erzeugt oder zu erzeugen wünscht. Ia. Zeugnisse u. Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre Q R 1757 an die Expedition dieses Blattes.